

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 82/86 - 3.5.1
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 83 108 989.1
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 115 565

MZ

Bezeichnung der Erfindung: Meßgerät, insbesondere Waage
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G 11 C 17/00, G 01 G 23/37

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 7. März 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : Mettler Instrumente AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 56

Kennwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 82/86 - 3.5.1.



E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 7. März 1988

Beschwerdeführer:

Mettler Instrumente AG
8606 Greifensee
CH

Vertreter:

Patentanwälte
Leinweber & Zimmermann
Rosental 7/II Aufg.
D-8000 München 2

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung
067 des Europäischen Patentamts vom
17. Oktober 1985, mit der die euro-
päische Patentanmeldung Nr.
83 108 989.1 aufgrund des Artikels 97
(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Persson
Mitglieder: W.B. Oettinger
Y. van Henden

Sachverhalt und Anträge

I. Die unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 29. Januar 1983 am 12. September 1983 eingereichte europäische Patentanmeldung 83 108 989.1 (Veröffentlichungsnummer 115 565) wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.2.01.067 des Europäischen Patentamts zurückgewiesen.

Dieser Entscheidung lagen die ursprünglichen Verfahrensansprüche 1-3 und Vorrichtungsansprüche 4-7 mit am 1. Juli 1985 beantragten Ergänzungen sowie entsprechende Ansprüche 1-7 mit ebenfalls am 1. Juli 1985 hilfsweise beantragten weiteren Ergänzungen zugrunde.

Sie wurde damit begründet, daß der Gegenstand jedes dieser Ansprüche nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe, da er sich in naheliegender Weise aus dem durch folgende Druckschriften gegebenen Stand der Technik ergebe:

(D1) EP-A- 42 600

(D2) EP-A- 24 436

(D3) GB-A- 1 564 568

(D4) DE-A- 2 519 727.

II. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 16. Dezember 1985 eingelegte Beschwerde, für die die Beschwerdeführerin gleichzeitig die Gebühr zahlte und deren Begründung sie, zusammen mit neuen Ansprüchen 1-8 und einer neuen Beschreibungseinleitung, am 15. Januar 1986 einreichte.

III. In einem Bescheid vom 2. Oktober 1987 hielt die Kammer dem Gegenstand des Anspruchs 1 und der Ansprüche 3-8, außer D3, D4 und D1, noch das allgemeine Fachwissen auf dem

Gebiet der Rundfunk- und Fernsichttechnik sowie das Fachwissen auf dem Gebiet der Computertechnik entgegen.

Zur Stützung dieses letzteren Vorbringens zitierte sie folgende Vorveröffentlichungen:

(D5) A. Ralston: Encyclopedia of Computer Science, van Nostrand Reinhold 1976, Seiten 495-502, 881-899, 906-912, 989-1011, 1197-1198.

Außerdem verwies sie gutachtlich auf folgende möglicherweise nicht vorveröffentlichte, aber einen vor dem Prioritätstag vorliegenden Stand der Technik schildernde Druckschrift:

(D6) A. Ralston: Encyclopedia of Computer Science and Engineering, van Nostrand Reinhold 1983, Seiten xi, 943, 1131-1136.

Zum abhängigen Anspruch 2 äußerte die Kammer ebenfalls Bedenken, insbesondere da er nicht auf Waagen beschränkt sei.

IV. Mit einer am 29. Januar 1988 eingegangenen Eingabe reichte die Beschwerdeführerin daraufhin neue Ansprüche 1 gemäß Haupt- und Hilfsantrag 1, ferner Ansprüche 1-7 gemäß Hilfsantrag 2 sowie weitere hilfsweise zu berücksichtigende Änderungen ein.

Anspruch 1 gemäß Hauptantrag lautet:

"Meßgerät, insbesondere Waage, mit einem durch Einlesen einer elektrischen Impulsfolge programmierbaren, nicht flüchtigen Schreib/Lesespeicher (25), in dem das Arbeitsprogramm des Meßgerätes (10) bestimmende Festwerte abgespeichert sind, dadurch gekennzeichnet, daß die

Festwerte ein zweites Mal in abtastbarer Form auf einem für eine direkte Zuordnung der Festwerte zum Meßgerät (10) an dem Meßgerät (10) angeordneten, zusätzlichen Informationsträger (14, 16) vorhanden und mittels einer Abtasteinrichtung (18) abnehmbar sowie in den Schreib/Lesespeicher (25) übertragbar sind."

Die noch geltenden abhängigen Ansprüche 2-8 sind auf besondere Ausführungsarten dieses Meßgerätes gerichtet.

Der Hilfsantrag 1 unterscheidet sich vom Hauptantrag lediglich dadurch, daß im Kennzeichnungsteil des Anspruchs 1 das Wort "fest" vor "angeordneten" eingefügt ist.

Der weitere Hilfsantrag 2 schränkt dieses Merkmal weiter ein auf "eingeklebt".

Die hilfsweise beantragten weiteren Änderungen schränken das Meßgerät auf eine Waage ein.

V. In ihren Schriftsätzen macht die Beschwerdeführerin geltend, der Anspruch 1 gemäß Hauptantrag und insbesondere gemäß Hilfsantrag 1 erlaube nun nicht mehr die Auslegung, die zu den von der Kammer geäußerten Bedenken geführt hat.

VI. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, offensichtlich mit dem Ziel einer Erteilung des nachgesuchten Patents.

Diesem Antrag liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Anspruch 1 gemäß Hauptantrag, eingegangen am
29. Januar 1988;

Ansprüche 2-8, eingegangen am 15. Januar 1986;

Beschreibung Seite 1-3 und 3a-3c, eingegangen (als "1-6")
am 15. Januar 1986;

Seite 4-7 wie veröffentlicht, jedoch mit der am
15. Januar 1986 beantragten Streichung auf Seite 4;

ein Blatt Zeichnungen wie veröffentlicht.

Hilfsweise ist - in folgender Ordnung - beantragt,

- Anspruch 1 durch Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 zu ersetzen;
- die Ansprüche 1-8 durch die Ansprüche 1-7 gemäß Hilfsantrag 2 zu ersetzen;
- im Anspruch 1 gemäß Hauptantrag den Ausdruck "Meßgerät, insbesondere" zu streichen und die abhängigen Ansprüche 2-8 hieran anzupassen (Hilfsantrag 3);
- dieselben Änderungen in den Ansprüchen gemäß Hilfsantrag 1 vorzunehmen (Hilfsantrag 4);
- dieselben Änderungen in den Ansprüchen gemäß Hilfsantrag 2 vorzunehmen (Hilfsantrag 5).

Ihren im Beschwerdeschriftsatz gestellten Hilfsantrag, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, falls der Beschwerde nicht ohne weiteres stattgegeben wird, präzisiert sie am 24. Februar 1988 dahingehend, daß die mündliche Verhandlung stattfinden soll, falls nicht nur der Hauptantrag, sondern auch der Hilfsantrag 1 abgelehnt wird.

Gleichzeitig nimmt sie ihren in der Beschwerdebeurteilung gestellten Antrag, die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen, zurück, nachdem die Kammer im Bescheid vom 2. Oktober 1987 die Begründetheit dieses Antrages in Zweifel gezogen hat.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht Artikel 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ und ist daher zulässig.
2. Gegen die Änderungen des Patentbegehrens bestehen keine Bedenken unter Artikel 123 (2) EPÜ.

Der Anspruch 1 gemäß Hauptantrag beruht auf dem ursprünglichen Anspruch 4 unter Präzisierung sowohl des Oberbegriffs als auch des kennzeichnenden Teils im Sinne der Beschreibung.

Hilfsantrag 1 schränkt den Anspruch 1 im Sinne der auf das Wesentliche abstrahierten, ohne weiteres als solche erkennbaren Grundidee des ursprünglichen Anspruchs 5 ein, der Hilfsantrag 2 auf die spezielle Verwirklichung dieser Idee gemäß dem ursprünglichen Anspruch 5.

Die weiteren Hilfsanträge entsprechen dem beschriebenen Ausführungsbeispiel.

3. Während die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag nicht strittig ist, ist dieser Anspruch doch noch so allgemein gehalten, daß er Gegenstände umfaßt, die als durch den Stand der Technik nahegelegt und daher nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhend anzusehen sind.

Der Anspruch ist daher nicht gewährbar und der Hauptantrag abzulehnen.

Im einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

- 3.1 D3 und D4 sind insofern als die dem beanspruchten Gegenstand, einem Meßgerät, am nächsten kommenden Druckschriften anzusehen, da auch sie ausdrücklich Meßgeräte betreffen.
- 3.2 In der aus D3 bekannten Waage ist als Arbeitsprogrammspeicher ein nur lesbarer Festwertspeicher (ROM) vorgesehen.

Dies schließt Maßnahmen, wie sie im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 vorgeschlagen werden, grundsätzlich aus.

- 3.3 Bei der aus D4 bekannten Waage ist allerdings die Justierung durch Festwerte eingebende Rechenglieder ausführbar, wobei die Festwerte in die Rechenglieder bei jedem Rechenvorgang durch ein Steuerglied eingegeben werden.

Dies mag es nahelegen, auch den Festwertspeicher (ROM) von D3 durch einen elektrisch programmierbaren, nicht flüchtigen Schreib/Lesespeicher (z.B. EPROM) zu ersetzen. Einen Hinweis auf weitergehende Maßnahmen, wie sie im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 vorgeschlagen werden, gibt D4 jedoch nicht.

- 3.4 D2 betrifft lediglich elektrisch programmierbare Schreib/Lesespeicher an sich sowie eine Anordnung zu ihrer Programmierung.

Diese Druckschrift mag es generell nahelegen, ROMs in beliebiger Verwendung durch EPROMs zu ersetzen. Einen Hinweis auf weitergehende Maßnahmen, speziell bei einem Meßgerät mit Arbeitsprogrammspeicher, gibt aber auch D2 nicht.

- 3.5 Unabhängig von diesem Sachverhalt sind jedoch auch D1 und D5 als relevant anzusehen, da sie - zumindest implizit - die Möglichkeit beinhalten, daß das aus D1 bekannte Empfangsgerät als "Meßempfänger" oder der aus D5 bekannte Computer als "Meßcomputer" dient.
- 3.6 Im ersteren Falle (D1) sind die das Arbeitsprogramm, nämlich die für die selbständige Frequenzwahl nötigen Daten, bestimmenden, im Schreib/Lesespeicher 11 abgespeicherten Festwerte ein zweites Mal in abtastbarer Form auf einem zusätzlichen Informationsträger (17) vorhanden, der für eine direkte Zuordnung der Festwerte zum Empfänger insofern "an" dem Empfänger "angeordnet" ist, als er entweder in dessen Nähe (Figur 2) oder direkt zum Empfänger (Figur 3) gebracht wird, und diese Festwerte sind mittels einer Abtasteinrichtung (15, 20, 5) in den Schreib/Lesespeicher übertragbar.
- 3.7 Im zweitgenannten Fall (D5) sind ebenfalls die das Arbeitsprogramm, nämlich z.B. das Betriebsprogramm des Computers, bestimmenden, im Schreib/Lesespeicher (RAM) des Computers abgespeicherten Festwerte ein zweites Mal in abtastbarer Form auf einem zusätzlichen Informationsträger (z.B. Diskette) vorhanden, der für eine direkte Zuordnung der Festwerte zum Computer insofern "an" dem Computer "angeordnet" ist, als er entweder in die eingebaute oder eine beigeordnete Massenspeicherstation (Diskettenstation) eingelegt wird, und diese Festwerte sind mittels einer

Abtasteinrichtung (der Diskettenstation) in den Schreib/Lesespeicher übertragbar.

- 3.8 Somit ist festzustellen, daß der Anspruch 1 gemäß Hauptantrag Gegenstände umfaßt, die, wenn auch nicht aufgrund von D3, D4 und D2, so doch jedenfalls aufgrund von D1 oder D5 als naheliegend anzusehen sind.
4. Im Unterschied hierzu ist der Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 eindeutig darauf beschränkt, daß der zusätzliche Informationsspeicher an dem Meßgerät "fest angeordnet" ist.

Wegen dieses Unterschieds ist dieser Anspruch aus folgenden Gründen gewährbar:

- 4.1 Bei einem Empfänger, z.B. Meßempfänger, nach D1 wäre eine feste Anordnung, d.h. Befestigung, des Informationsträgers (17) am Gerät überhaupt nicht sinnvoll.
- 4.2 Dasselbe gilt bei einem Computer, z.B. für Meßzwecke, nach D5 für den zusätzlichen Informationsträger (z.B. Diskette).

Selbst eine sogenannte "Festplatte" kann am Computer naturgemäß nicht "fest" angeordnet sein.

- 4.3 Dadurch ist gewährleistet, daß der Anspruch 1 nur noch eigentliche, ausschließlich Meßzwecken dienende Meßgeräte umfaßt und nicht etwa Rundfunk- oder Fernsehgeräte, die auch als "Meßempfänger" verwendbar sind, oder programmgesteuerte Allzweckcomputer, die auch zur Auswertung von Meßwerten einsetzbar sind.

- 4.4 Zugleich folgt aus der Tatsache, daß eine Befestigung des Informationsträgers am Gerät im Falle von D1 und D5 sinnwidrig wäre, ohne weiteres, daß diese Druckschriften dieses Merkmal nicht nahelegen.
- 4.5 Als Folge hiervon sind nur noch D3 und D4 sowie (bezüglich EPROMs) D2 als eigentlich einschlägig anzusehen, von denen aber bereits festgestellt wurde (3.2 - 3.4), daß sie den Gegenstand des Anspruchs 1 ebenfalls nicht nahelegen vermögen.
- 4.6 Damit ergibt sich zugleich, daß es einer weiteren Einschränkung im Sinne des geltenden Anspruchs 2, d.h. im Sinne des Hilfsantrags 2, nicht bedarf.
- 4.7 Dasselbe gilt für eine etwaige Einschränkung auf Waagen gemäß den Hilfsanträgen 3-5, und deshalb bedarf es auch keiner Streichung der auf Seite 7 genannten anderen Meßgeräte.
5. Aus obigen Ausführungen (speziell 3.2 bis 3.4 und 4.3) geht hervor, daß der Oberbegriff des Anspruchs 1 nicht einen nur durch eine einzige Druckschrift gegebenen Stand der Technik wiedergibt. Trotzdem wurde seitens der Kammer davon abgesehen zu verlangen, daß der Anspruch 1 gemäß Regel 29 (1) a/b umformuliert wird. Sowohl gemäß der ursprünglichen als auch gemäß der geltenden Beschreibungseinleitung geht der Anmeldegegenstand - aus welchen Gründen auch immer - von einem der Anmelderin bekannten ("internen") oder einem fiktiven Stand der Technik aus, bei dem ein als Arbeitsprogrammspeicher dienendes ROM bereits durch ein EAROM oder EEPROM oder dergleichen ersetzt ist, da sich dies direkt "anbot" (ursprüngliche Seite 2 Zeile 11-14) bzw. da dies bereits "vorgeschlagen" wurde (neue Seite 2 Zeilen 1-5). Es

bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussagen und daran, daß die im Oberbegriff definierten Merkmale in Verbindung miteinander zu demjenigen "Stand der Technik" gehören, von dem die Anmelderin ausgeht. Bei einem solchen Sachverhalt erschiene eine andere Formulierung jedenfalls nicht zweckdienlicher als die gewählte.

6. Gegen die abhängigen Ansprüche, die Beschreibung und die Zeichnung bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach der erfolgten Präzisierung des Patentbegehrens bedarf es insbesondere keiner Würdigung der Entgeghaltung D5.

Außer einer Beseitigung offensichtlicher Schreibfehler ist lediglich die Darstellung der erfindungsgemäßen Lösung der gestellten Aufgabe (Seite 3a) noch an den Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 anzupassen.

7. Da dem Hilfsantrag 1 stattgegeben wird, kommt der hiervon abhängige Hilfsantrag auf mündliche Verhandlung nicht zum Tragen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Der Hauptantrag der Beschwerdeführerin wird zurückgewiesen.
2. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz mit der Auflage zurückverwiesen, das nachgesuchte Patent auf der Grundlage folgender Unterlagen zu erteilen:

- a. Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1, eingegangen am 29. Januar 1988;

Ansprüche 2-8, eingegangen am 15. Januar 1986;

- b. Beschreibung Seite 1-3 und 3a-3c, eingegangen (als "1-6") am 15. Januar 1986, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Seite 1 das Bezugszeichen "(25)" gestrichen und auf Seite 3a in der 25. Zeile hinter "einem" eingefügt wird: "für eine direkte Zuordnung der Festwerte zum Meßgerät an dem Meßgerät fest angeordneten,";

Seite 4 ab Zeile 24 bis Seite 7 Zeile 14 wie veröffentlicht;

- c. Zeichnungen, 1 Blatt wie veröffentlicht.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

E. Persson